



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5138.02

ED/P105138
Basel, 28. November 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 27. November 2012

Anzug Christian Egeler und Konsorten betreffend Durchführung Schulsynode in un- terrichtsfreier Zeit

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2010 den nachstehenden Anzug Christian Egeler und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Am Mittwoch, 21. April 2010 fand die 81. Jahresversammlung der Staatlichen Schulsynode (SSS) des Kantons Basel-Stadt statt. Die Schulsynode gilt als obligatorische LehrerInnen-Fortbildung und die Schulen bleiben geschlossen. Sämtliche Unterrichtsstunden entfallen an diesem Tag.

Die SSS dauerte rund 2.5 Stunden (8.00 Uhr bis ca. 10.30 Uhr). Anschliessend fand die freiwillige Schulsynode (fss) statt, welche zur Mittagszeit endete. Die Teilnahme an der fss ist dem Namen entsprechend freiwillig und wird - gemäss Einladung - durch den schulfreien Tag erleichtert.

Gemäss Protokoll nahmen an der SSS 2009 2027 stimmberechtigte Mitglieder teil, 138 waren entschuldigt. Die anschliessende fss 2009 wurde von 556 Mitgliedern besucht, d.h. rund $\frac{3}{4}$ der Leute verliessen nach dem obligatorischen Teil den Saal und nutzten den unterrichtsfreien Tag anderweitig. Nach Aussagen von Teilnehmern der Schulsynode, waren die Besuchszahlen 2010 ähnlich.

Die Unterzeichnenden betrachten die Durchführung der beiden Veranstaltungen - insbesondere der freiwilligen Schulsynode - an einem normalen Schultag als nicht notwendig und halten eine Durchführung zu unterrichtsfreien Zeiten für angezeigt. Es ist nur schwer nachvollziehbar, weswegen der Unterricht wegen einer 2 1/2-stündigen Weiterbildung an einem ganzen Tag ausfallen muss.

Der Ausfall der Unterrichtsstunden hat zudem mehrere Konsequenzen:

- Der Ausfall des Unterrichts führt bei den Eltern zu einem organisatorischen und oft auch finanziellen Mehraufwand, müssen doch in der Regel die Kinder in dieser Zeit anderweitig betreut werden.
- Rechnet man pro stimmberechtigtes Mitglied mit ca. 2-3 ausgefallenen Lektionen pro Tag und konservativ geschätzten Kosten von CHF 50 pro Lektion, entstehen dem Kanton wiederkehrende Kosten von rund CHF 200'000 -300'000.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und berichten,

- ob eine Durchführung der freiwilligen Schulsynode in unterrichtsfreien Zeiten möglich ist,

- ob eine Durchführung der Staatlichen Schulsynode in unterrichtsfreien Zeiten möglich ist oder mit einem kürzeren Unterrichtsausfall (z.B. nur Nachmittag) möglich ist,
- ob anstelle einer Vollversammlung auch eine Delegierten-Versammlung möglich wäre.

Christian Egeler, Christine Wirz-von Planta, Balz Herter, Lorenz Nägelin, Alexander Gröflin, Tanja Soland, Christophe Haller, Anita Heer, Daniel Stolz, Franziska Reinhard“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

Die Jahresversammlung der «Schulsynode» hat eine lange Tradition. Seit 1931 gliedert sich die Versammlung in zwei Teile: in die Jahresversammlung der Staatlichen Schulsynode, kurz SSS (in der Gesetzgebung «Schulsynode» genannt), und in jene der Freiwilligen Schulsynode, kurz FSS.

Die Staatliche Schulsynode wurde mit dem 1929 erlassenen Schulgesetz (SG 410.100) geschaffen. Sie ist ein Organ des Erziehungsdepartements. Ihre gesetzlichen Grundlagen finden sich in den §§ 122 ff. des Schulgesetzes. Mitglieder sind alle Personen, die an den staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt mit einem pädagogischen Auftrag angestellt sind, sowie die Schulleitungen. Mitglieder der Schulbehörden, pensionierte Lehrpersonen sowie Lehrpersonen an Privatschulen können mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Jahresversammlung teilnehmen. Die Schulsynode hat den Auftrag, Fragen der Erziehung und des Schulwesens zu behandeln, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst oder ihr Vorstand beschlossen hat (§ 123 Schulgesetz). Die SSS behandelt also nicht gewerkschaftliche Anliegen, sondern Fragen der Unterrichtsprofessionen, der Pädagogik, der Didaktik, der Schulorganisation, der Schulentwicklung und der Bildungspolitik. Die Jahresversammlung der SSS ist in § 127 des Schulgesetzes geregelt. Abs. 3 hält fest, dass «an den ordentlichen Sitzungstagen der Schulsynode [...] kein Schulunterricht erteilt» wird.

Die Wurzeln der Freiwilligen Schulsynode reichen weiter zurück als jene der SSS. Sie wurde bereits 1892 als Standesorganisation für Lehrpersonen gegründet. Die erste «Allgemeine Versammlung der Schulsynode» fand am 22. November 1892 statt. 1892 und 1893 bewilligte der Erziehungsrat zur Durchführung der Mitgliederversammlung einen unterrichtsfreien Nachmittag, ab 1894 wurde der ganze Versammlungstag als unterrichtsfrei erklärt. Da ihr in kürzester Zeit fast alle beitrittsberechtigten Lehrpersonen angehörten, hatte sie das nötige Gewicht, um Schulfragen aller Stufen begutachten zu können. Außerdem vertrat sie als Berufsverband der Lehrpersonen deren berufs- und personalpolitischen Interessen. Mit der Revision des Schulgesetzes im Jahre 1929 wurde diese privatrechtliche Organisation in die neu geschaffene und gesetzlich verankerte Staatliche Schulsynode SSS überführt und deren Aufgaben und Kompetenzen im Schulgesetz sowie in der Verordnung über die Staatliche Schulsynode des Kantons Basel-Stadt (SG 411.100) verankert. Bereits im Jahre 1931 wurde die Freiwillige Schulsynode FSS zur Wahrnehmung der berufs- und standespolitischen Interessen als privatrechtlicher Verein gegründet. Sie bildet gleichzeitig die Kantonalsektion Ba-

sel-Stadt der Dachorganisation Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH). Gemäss ihren Statuten können alle Personen, die an den staatlichen und privaten Schulen mit pädagogischem Auftrag angestellt sind, Mitglieder sein, ausserdem die Schulleitungen und die Dozierenden der Hochschulen. Die FSS wahrt gemäss ihrem Zweckartikel die beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen der Basler Lehrerschaft.

Dass die SSS eine Jahresversammlung durchführt und dieser Tag ununterrichtsfrei ist, hat wie erwähnt seit 1929 eine gesetzliche Grundlage. Dass die privatrechtlich organisierte FSS unmittelbar im Anschluss an die Versammlung der SSS ihre Jahresversammlung am gleichen Ort durchführt, ist eine über achtzigjährige Tradition. Finanziell sind die beiden Versammlungen getrennt. Für die Durchführung der Versammlung der SSS kommt der Staat auf, während jene der FSS aus deren Vereinskasse finanziert wird.

2. Zum Verhältnis von Staatlicher und Freiwilliger Schulsynode

Die historisch gewachsene Struktur von SSS und FSS bringt begriffliche, institutionelle, organisatorische und personelle Überschneidungen mit sich und kann zu Missverständnissen beim Selbst- und Fremdverständnis der beiden Organisationen führen. Diese Verflechtungen haben dank dem umsichtigen Handeln der verantwortlichen Akteure nur selten Konflikte oder rechtlich beziehungsweise politisch problematische Situationen hervorgerufen. Trotzdem war und ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, die SSS und FSS in ihrer je eigenen rechtlichen Verankerung und Aufgabe deutlicher erkennbar und unterscheidbar zu machen. Er hat deshalb im Jahre 2010 die «Verordnung über die Schulsynode des Kantons Basel-Stadt» revidiert und sie unter anderem umbenannt in «Verordnung über die *Staatliche* Schulsynode des Kantons Basel-Stadt». Damit wurde geklärt, dass der Kanton nur die staatliche Organisation zu regeln hat. Der Regierungsrat wird ausserdem dem Grossen Rat anfangs 2013 einen Ratschlag übergeben, der vorschlägt, den Begriff der Staatlichen Schulsynode zu ersetzen durch den Begriff der Kantonalen Schulkonferenz. Damit wird deutlich, dass sich die SSS als Kantonale Schulkonferenz logisch in die Organisation der Schulen des Kantons Basel-Stadt einfügt: Die «Schulkonferenz» ist die Versammlung der an einer Schule mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen, die «Kantonale Schulkonferenz» die Versammlung aller an den Basler Schulen Angestellten. Auch bezüglich der Aufgaben, Rechte und Pflichten ist der Begriff der «Kantonalen Schulkonferenz» transparenter als jener der «Staatlichen Schulsynode».

Über diesen Änderungsantrag zuhanden des Grossen Rates herrscht zwischen dem Erziehungsdepartement und dem Vorstand der SSS ebenso Einvernehmen wie über die Anpassungen bei der Organisation der Jahresversammlung, welche im Jahre 2014 erstmals umgesetzt werden: Die Jahresversammlung der FSS wird von jener der SSS entkoppelt. Die Jahresversammlung der SSS soll mindestens einen halben Tag dauern. Zu welchem Zeitpunkt und wo die Jahresversammlung der FSS stattfindet, ist Sache der FSS. Der Tag, an dem die Jahresversammlung der SSS (bzw. der Kantonalen Schulkonferenz, sofern der Grossen Rat die entsprechenden Gesetzesanpassungen erlässt) stattfindet, soll weiterhin ununterrichtsfrei sein.

3. Die Jahresversammlung der Staatlichen Schulsynode

Die Jahresversammlung der SSS ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Sie bildet einen Ort professioneller Selbstvergewisserung aller ca. 4'000 Personen, die an den und für die staatlichen Schulen arbeiten, bietet eine einzigartige Plattform für allseitige Information und Begegnung über alle Schulstufen hinweg, fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl und Verständnis für die Gesamtstrategie im Bildungsbereich und schafft Verständnis für die je eigenen Probleme und Aufgaben der verschiedenen Schulen sowie für die in der Schulpolitik unvermeidlichen Kompromisse. Die Jahresversammlung der SSS ist für die Lehrpersonen von sehr grosser Bedeutung. Sie würden einen Abbau oder eine Verdrängung nicht nur als Qualitätsabbau verstehen, sondern auch als Ausdruck mangelnder Anerkennung ihrer Arbeit.

Wie oben ausgeführt, sollen ab dem Jahre 2014 die Jahresversammlungen von SSS und FSS getrennt werden. Die Versammlung der SSS, die bis anhin in der Regel zwischen zwei und drei Stunden dauerte, soll auf mindestens einen halben Tag ausgedehnt werden; die Jahresversammlung der FSS soll nicht daran anschliessen. Die Inhalte der Jahresversammlung der SSS sind zum einen die im Schulgesetz und in der Verordnung über die Staatliche Schulsynode festgelegten Geschäfte wie Wahlen, Genehmigung der Jahresberichte und Behandlung von Anträgen. Zum andern geht es heute schon um den Dialog zwischen Schulbehörden und den Mitgliedern der SSS, um die Erhaltung und Stärkung der Identifikation aller ca. 4'000 Personen, die in oder für die staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt arbeiten, sowie um Fragen der Professions- und Schulentwicklung. Für diese Zielsetzungen soll ab 2014 mehr Zeit als heute verwendet werden.

Der Regierungsrat will an diesem Schulentwicklungstag festhalten und ihn wie bis anhin als unterrichtsfrei erklären. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat in dieser Hinsicht keine gesetzlichen Änderungen beantragen.

4. Die Fragen im Einzelnen

Wir bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und berichten,

- ob eine Durchführung der freiwilligen Schulsynode in unterrichtsfreien Zeiten möglich ist,*

Ja. Der Vorstand der FSS hat bereits beschlossen, ihre Versammlung von der Jahresversammlung der SSS zu entkoppeln. Die FSS wird selbstverständlich auch keinen Antrag stellen, ihre Jahresversammlung während der Unterrichtszeit durchzuführen.

- ob eine Durchführung der Staatlichen Schulsynode in unterrichtsfreien Zeiten möglich ist oder mit einem kürzeren Unterrichtsausfall (z.B. nur Nachmittag) möglich ist,*

Nein. Der Regierungsrat hält aus den in Kap. 3 genannten Gründen die Jahresversammlung der Staatlichen Schulsynode gemäss den heutigen gesetzlichen Auflagen für unverzichtbar. Sie soll neu ab dem Jahre 2014 mindestens einen halben Tag dauern.

- ob anstelle einer Vollversammlung auch eine Delegierten-Versammlung möglich wäre

Nein. Eine Delegiertenversammlung kann aus den in Kap. 3 genannten Gründen eine Vollversammlung nicht ersetzen.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Christian Egeler und Konsorten betreffend Durchführung Schulsynode in unterrichtsfreier Zeit als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin